

§ 55 Wahlkabinen

(1) ¹Die Gemeinde richtet in jedem Abstimmungsraum eine oder mehrere Wahlkabinen mit Tischen ein, in denen die Abstimmenden ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können. ²Die Wahlkabinen müssen vom Tisch des Wahlvorstands aus überblickt werden können. ³Als Wahlkabine kann auch ein nur durch den Abstimmungsraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Tisch des Wahlvorstands aus überblickt werden kann.

(2) In den Wahlkabinen sollen Schreibstifte gleicher Farbe bereitliegen.